FORUM



Gesellschaftsrecht & Praxis: GmbH, GmbH & Co. KG und AG im Check

Gründung, Housekeeping und Haftungsfallen

Sehr geehrte*r Leser*in,

ob Gründung, Gesellschafterwechsel oder Krise: Im Gesellschaftsrecht entscheiden oft kleine Versäumnisse über große Haftungsrisiken.

Dieses Whitepaper zeigt die wichtigsten Stellschrauben für GmbH, GmbH & Co. KG und AG. Sie erfahren, worauf es bei der Gründung ankommt, wie Sie Satzung, Kapital und Organe sauber führen und wo typische Haftungsfallen lauern. Dazu gehören die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und die Online-Gründung. Checklisten und Praxis-Tipps helfen Ihnen im Tagesgeschäft..



Dieses Whitepaper wurde mithilfe von KI erstellt.

Gesellschaftsrecht & Praxis:
GmbH, GmbH & Co. KG und AG im Check

Gründung, Housekeeping und Haftungsfallen für GmbH, GmbH & Co. KG und AG

Einleitung

Ob Gründung, Gesellschafterwechsel oder Krise: Im Gesellschaftsrecht entscheiden oft kleine Versäumnisse über große Haftungsrisiken. Dieses Whitepaper zeigt die wichtigsten Stellschrauben für GmbH, GmbH & Co. KG und AG. Sie erfahren, worauf es bei der Gründung ankommt, wie Sie Satzung, Kapital und Organe sauber führen und wo typische Haftungsfallen lauern. Dazu gehören die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und die Online-Gründung. Checklisten und Praxis-Tipps helfen Ihnen im Tagesgeschäft.

1. Warum Gesellschaftsrecht im Tagesgeschäft zählt

Gesellschaftsrecht wirkt oft wie ein Thema für Gründung und Notartermin. In der Praxis entstehen Probleme aber meist später: bei einem Gesellschafterwechsel, einer Kapitalmaßnahme, einer Krise oder einer fehlenden Dokumentation. Wer die Pflichten laufend erfüllt, reduziert Haftungsrisiken und handlungsfähig bleibt.

Drei Grundsätze gelten dabei für alle Rechtsformen:

- **Rechtsform bewusst wählen.** Haftung, Steuerung und Außenwirkung unterscheiden sich deutlich.
- **Dokumentieren statt erinnern.** Beschlüsse, Listen und Nachweise sind die Basis jeder Prüfung.
- **In der Krise früh handeln.** Die gesetzlichen Fristen laufen ab dem Eintritt der Insolvenzreife, nicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Lage erkannt wird.

> *Praxis-Tipp: Legen Sie einmal jährlich eine Gesellschaftsrechts-Überprüfung an (Gesellschafterliste, Satzung, Vollmachten, Registereinträge, Organbestellungen). Das dauert wenige Stunden und verhindert spätere Nacharbeiten.*

2. Die GmbH: Rechtsnatur, Vorteile und Gründung

2.1 Rechtsnatur und Haftung

Die GmbH ist eine juristische Person und kann klagen, verklagt werden und Grundbuchrechte erwerben. Sie handelt durch ihre Organe, also durch Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung. Der größte Vorteil ist die Haftungsbeschränkung: Gläubiger können grundsätzlich nur auf das Gesellschaftsvermögen zugreifen.[1]

Die Haftungsbeschränkung hat Grenzen. Bei Vermögensvermischung oder Verstößen gegen die Kapitalerhaltung kann die Haftung durchgreifen. Deshalb ist die strikte Trennung von privatem und Gesellschaftsvermögen in Buchführung und Abrechnung entscheidend.

> *Praxis-Tipp: Führen Sie separate Konten, Verträge und Abrechnungen. Vermischung ist eine der häufigsten Ursachen für Durchgriffshaftung. [23][24]*

2.2 Gründung in drei Varianten

Die klassische Gründung erfolgt durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, Bestellung der Geschäftsführung, Zahlung der Einlagen und Anmeldung zum Handelsregister. Daneben stehen zwei vereinfachte Wege zur Verfügung:

- **Musterprotokoll (Anlage 1 zum GmbHG):** Ein gesetzlich vorgegebener Text, der für die Gründung im vereinfachten Verfahren genutzt werden kann. Er ist auf eine begrenzte Zahl an Gesellschaftern und einen Geschäftsführer beschränkt und bietet eine Kostendeckelung.[2][3]
- **Online-Gründung per Videokommunikation (§ 2 Abs. 3 GmbHG):** Mit der Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1151) ist die Beurkundung per Video möglich. Dafür gibt es eigene Musterprotokolle (Anlage 2). Diese sind inhaltlich festgelegt und dürfen nicht verändert werden. Kritiker bemängeln deshaalb den eingeschränkten Gestaltungsspielraum.[4][5][6]

Hinweis: Die Stammkapitalvorgaben von mindestens 25.000 Euro beziehungsweise einer Mindesteinlage von 12.500 Euro gelten unverändert. Unternehmergesellschaften (§ 5a GmbHG) können mit weniger Kapital starten, müssen aber eine Rücklage bilden.[7]

2.3 Ablauf und Haftung in den Gründungsphasen

Die Gründung ist ein Prozess, in dem die Haftung schrittweise wechselt:

- **Vorgründungsgesellschaft:** Die Beteiligten bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die für die künftige GmbH Handelnden haften persönlich und gesamtschuldnerisch. Verbindlichkeiten gehen nicht automatisch auf die GmbH über.
- **Vor-GmbH:** Mit der Beurkundung entsteht die Vorgesellschaft. Der Namenszusatz „in Gründung“ („i.G.“) ist Pflicht. Gesellschafter haften unbeschränkt, wenn sie der Aufnahme des Geschäftsbetriebs vor der Eintragung zugestimmt haben.[8]
- **GmbH nach Eintragung:** Die Haftung beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen. Bei Unterdeckung zum Zeitpunkt der Gründung kann eine Vorbelastungshaftung mit Ausgleichspflicht der Gesellschafter greifen.[8]

> *Praxis-Tipp: Schließen Sie Verträge im Namen der Vor-GmbH erst nach der Beurkundung und kennzeichnen Sie den Zusatz „i.G.“ konsequent.*

2.4 Vorrats- und Mantelgesellschaften

Wer eine bereits eingetragene GmbH ohne operatives Geschäft erwirbt, spart Zeit. Die Rechtsprechung verlangt jedoch eine „wirtschaftliche Neugründung“. Die Kapitalaufbringung ist dann nachzuweisen, und die Neugründung ist dem Registergericht anzuzeigen. Wird der Geschäftsbetrieb vor der Anzeige aufgenommen, drohen den Handelnden Haftungsrisiken.[9]

Checkliste Gründung *–*
[ ] Firma mit der IHK abgestimmt
[ ] Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet (oder Musterprotokoll gewählt)
[ ] Geschäftsführer bestellt, Versicherung zur Eignung abgegeben
[ ] Einlagen eingezahlt, Nachweis für Sacheinlagen erbracht
[ ] Gesellschafterliste eingereicht
[ ] Anmeldung durch alle Geschäftsführer erfolgt, Eintragung abgewartet

3. Gesellschaftsvertrag und Kapitalmanagement

3.1 Satzungsfreiheit als Gestaltungsspielraum

Das GmbH-Recht ist weitgehend dispositiv. Die Satzung hat deshalb Vorrang vor dem Gesetz, soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen. Das ermöglicht etwa die Festlegung persönlicher Voraussetzungen für die Gesellschafterstellung oder die Ausgestaltung von Gesellschafterrechten.[1]

Praxis-Tipp: *Prüfen Sie den Gesellschaftsvertrag bei jeder Veränderung der Gesellschafterstruktur. Eine veraltete Satzung ist ein häufiger Grund für Streit bei Beschlüssen und Übertragungen.*

3.2 Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Die Kapitalerhaltung schützt die Gläubiger. Nach § 30 GmbHG darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht an Gesellschafter ausgezahlt werden. Verbotene Auszahlungen sind nach § 31 GmbHG zu erstatten. Der Geschäftsführer haftet zusätzlich nach § 43 GmbHG.[17][18]

3.3 Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung

Eine Kapitalerhöhung ist ein Mittel zur Finanzierung, eine Herabsetzung zur Anpassung der Kapitalstruktur. Beide Maßnahmen erfordern einen Gesellschafterbeschluss, eine Anmeldung zum Handelsregister und eine korrekte Dokumentation. Bei Sacheinlagen sind Werte nachzuweisen.

4. Organe und Gesellschafterrechte in der GmbH

4.1 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft. Die Vertretungsbefugnis kann im Handelsregister eingetragen und im Innenverhältnis durch Satzung oder Geschäftsordnung begrenzt werden. Geschäftsführer haben eine Sorgfaltspflicht und müssen in der Krise besonders aufmerksam sein (siehe Kapitel 6).

4.2 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über grundlegende Fragen wie Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung und Bestellung der Geschäftsführung. Beschlüsse müssen ordnungsgemäß einberufen und dokumentiert werden. Fehler bei Einberufung oder Protokollierung können Beschlüsse angreifbar machen.

Praxis-Tipp: *Halten Sie Einladungsfristen, Teilnehmerkreis und Beschlussergebnisse schriftlich fest. Ein sauberes Protokoll ist die beste Absicherung gegen spätere Anfechtungen.*

4.3 Informationsrecht der Gesellschafter

Gesellschafter haben ein Informationsrecht, das die Kontrolle der Geschäftsführung ermöglicht. Die Geschäftsführung muss Auskünfte erteilen und Einsicht in Unterlagen gewähren, soweit keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. [25]

4.4 Aufsichtsrat und weitere Organe

Der Aufsichtsrat ist bei der GmbH oft fakultativ, kann aber durch Satzung oder gesetzliche Vorgaben verpflichtend werden. Er überwacht die Geschäftsführung und ist an klare Verfahrensregeln gebunden. Weitere Organe wie Beiräte können zusätzlich vorgesehen werden. [26]

4.5 Gesellschafterliste und Anteilsübertragung

Die Gesellschafterliste ist das zentrale Dokument für die Zuordnung der Geschäftsanteile. Bei jeder Übertragung ist sie zu aktualisieren und einzureichen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der notariellen Form. [27][28] [bitte prüfen: Fristen für die Aktualisierung der Gesellschafterliste]

Checkliste Organe –
[ ] Gesellschafterliste aktuell und eingereicht
[ ] Vertretungsbefugnisse im Handelsregister korrekt
[ ] Gesellschafterbeschlüsse protokolliert
[ ] Informationsanfragen fristgerecht beantwortet

5. GmbH & Co. KG und Aktiengesellschaft

5.1 Die GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG kombiniert die Vorteile einer Personengesellschaft mit der Haftungsbeschränkung einer Kapitalgesellschaft. Die Komplementär-GmbH haftet unbeschränkt, die Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage. Die Geschäftsführung liegt bei der Komplementär-GmbH, die Vertretung entsprechend.

Mit dem Personengesellschaftsrecht (MoPeG), das seit dem 1. Januar 2024 gilt, wurden die Regeln für Personengesellschaften umfassend modernisiert. Die GbR ist nun rechtsfähig und kann sich in ein Gesellschaftsregister eintragen lassen.[10][11]

Praxis-Tipp: *Prüfen Sie bei der GmbH & Co. KG die Vertretungsregelungen in der Komplementär-GmbH und im Gesellschaftsvertrag der KG parallel. Abweichungen führen zu Unklarheiten im Außenverhältnis.*

5.2 Aktiengesellschaft: Organe und Zuständigkeiten

Die AG hat drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat bestellt und überwacht den Vorstand. Die Hauptversammlung entscheidet über grundlegende Fragen wie Gewinnverwendung und Entlastung.

5.3 Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen zu guter Unternehmensführung börsennotierter Gesellschaften. Er hat über die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG eine gesetzliche Grundlage. Abweichungen von Empfehlungen sind zu begründen und jährlich zu veröffentlichen („comply or explain“). Die aktuelle Fassung stammt vom 28. April 2022.[19]

Hinweis: *Auch nicht börsennotierte Unternehmen nutzen den Kodex als Orientierung. Das stärkt das Vertrauen von Investoren, Banken und Mitarbeitenden.*

6. Haftungsfallen und Corporate Housekeeping

6.1 Die Insolvenzantragspflicht

Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, müssen die Mitglieder des Vertretungsorgans ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag stellen. Die Frist beträgt höchstens drei Wochen ab Zahlungsunfähigkeit und höchstens sechs Wochen ab Überschuldung.[12][13]

Die Pflicht trifft die Geschäftsführung unabhängig davon, ob sie den Zustand kannte. Entscheidend ist die objektive Lage.[13] Bei Verletzung drohen Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Folgen. Die Strafbarkeit kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen. Außerdem droht ein Berufsverbot als Geschäftsführer von bis zu fünf Jahren.[14]

6.2 Zahlungen in der Krise

Ab der materiellen Insolvenzreife haftet die Geschäftsführung für pflichtwidrige Zahlungen unbegrenzt mit dem Privatvermögen. Das gilt bereits vor Ablauf der Dreiwochenfrist.[15]

Zahlungen, die auch ein ordentlicher Geschäftsführer hätte leisten dürfen, sind davon ausgenommen. [29]

6.3 Haftung gegenüber Neugläubigern

Wer den Insolvenzantrag verspätet stellt, kann gegenüber Gläubigern haften, die noch Geschäfte eingegangen sind, obwohl sie es bei rechtzeitigem Antrag nicht getan hätten. Diese sogenannten Neugläubiger können Schadensersatz verlangen.[16]

6.4 Entlastung und Haftungsverzicht

Die Billigung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter (Entlastung) verzichtet in der Regel auf Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer. Im Insolvenzfall bleiben Ansprüche bestehen, soweit sie zur Befriedigung der Gläubiger benötigt werden.[14]

6.5 Transparenzregister und Gesellschafterliste

Eingetragene Personengesellschaften sind meldepflichtig im Transparenzregister. Mit dem MoPeG gilt dies auch für eingetragene GbR.[11] Gesellschafterliste und Transparenzregister müssen konsistent gepflegt werden. Abweichungen fallen bei Prüfungen schnell auf.

6.6 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist aufzustellen, zu prüfen und festzustellen. Der Jahresabschluss ist spätestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag elektronisch offenzulegen (§ 325 Abs. 1a HGB). Seit dem Geschäftsjahr 2022 erfolgt die Einreichung beim Unternehmensregister.[20][21] Wird die Frist versäumt, droht ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 Euro bis höchstens 25.000 Euro (§ 335 HGB).[22]

Checkliste Housekeeping –
[ ] Jahresabschluss rechtzeitig festgestellt und offengelegt
[ ] Transparenzregister-Meldung aktuell
[ ] Vertretungsbefugnisse im Handelsregister korrekt
[ ] Krisenfrüherkennung: Liquiditätsplan und Überschuldungsprüfung regelmäßig aktualisiert
[ ] Zahlungsstrategie in der Krise mit Rechtsberatung abgestimmt

7. Fazit und Handlungsempfehlungen

Gesellschaftsrecht ist kein einmaliges Projekt, sondern ein laufender Prozess.

Drei Punkte nehmen Sie aus diesem Whitepaper mit:

- **Rechtsform und Gründung bewusst entscheiden.** Die Wahl von Musterprotokoll oder klassischer Gründung hat Auswirkungen auf Kosten und Gestaltungsspielraum.
- **Dokumentation pflegen.** Gesellschafterliste, Beschlüsse, Transparenzregister und Registereinträge sollten jederzeit aktuell sein.
- **Krisensignale ernst nehmen.** Die Fristen für den Insolvenzantrag laufen objektiv. Frühe Beratung schützt Gesellschaft und Organe.

Hinweis: Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar. Bei konkreten Datenschutzfragen wenden Sie sich an Ihre:n Datenschutzbeauftragte:n.

Quellenverzeichnis

Alphabetisch nach Herausgeber bzw. Autor*in. Abrufdatum aller Online-Quellen: 23.10.2026.

- Bundesministerium der Justiz: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3). https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/anlage_2.html
- Bundesministerium der Justiz: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/
- Bundesministerium der Justiz: Insolvenzordnung (InsO), § 15a Antragspflicht bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften. https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__15a.html
- Concepta Unternehmensberatung: Insolvenzverschleppung GmbH: Fristen, Strafe & Haftung. https://www.concepta-unternehmensberatung.com/ratgeber/insolvenzverschleppung-gmbh/
- dhpg: MoPeG tritt am 1.1.2024 in Kraft. https://www.dhpg.de/de/newsroom/blog/mopeg-tritt-in-kraft
- Flick Gocke Schaumburg: Drei Jahre Online-Gründung – Die unkomplizierte Alternative? https://www.fgs.de/news-and-insights/blog/detail/drei-jahre-online-gruendung-die-unkomplizierte-alternative
- Handelsblatt Live: Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers in der Insolvenz der Bauträger-GmbH. https://live.handelsblatt.com/haftungsrisiken-des-gmbh-geschaeftsfuehrers-in-der-insolvenz-der-bautraeger-gmbh/
- Haufe: GmbH: Musterprotokoll. https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/gmbh-musterprotokoll_idesk_PI20354_HI2888790.html
- Heinemann & Partner: Streifzug durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG). https://www.heinemann-und-partner.de/streifzug-durch-das-mopeg/
- Heuking Kühn Lüer Wojtek: Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie – Online-Gründung der GmbH und anderes. https://www.heuking.de/de/news-events/newsletter-fachbeitraege/artikel/gesetz-zur-umsetzung-der-digitalisierungsrichtlinie-online-gruendung-der-gmbh-und-anderes.html
- IHK Berlin: Modernisierung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (MoPeG). https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/firma-und-rechtsformen/rechtsformen-fuer-unternehmen/modernisierung-der-gesellschaft-buergerlichen-rechts-mopeg--6009132
- IHK Darmstadt: Haftung bei Insolvenz der GmbH. https://www.ihk.de/darmstadt/produktmarken/recht-und-fair-play/wirtschaftsrecht/geschaefte-fuehren/rechte-und-pflichten-des-gmbh-geschaeftsfuehrers/gmbh-gf/haftung-2568408
- IHK Köln: Haftung bei Insolvenz der GmbH. https://www.ihk.de/koeln/hauptnavigation/recht-steuern/haftung-bei-insolvenz-der-gmbh-5984534
- IHK München: Modernisierung der GbR (MoPeG). https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Gesellschaftsrecht/GbR-gruenden-so-funktioniert-die-Gruendung-IHK/modernisierung-der-gbr-mopeg/
- PwC Legal: MoPeG – Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister ab 01.01.2024. https://legal.pwc.de/de/news/fachbeitraege/mopeg-eintragung-von-gesellschaften-buergerlichen-rechts-im-gesellschaftsregister-ab-01-01-2024
- Schiebe: Geschäftsführerhaftung im Insolvenzverfahren. https://schiebe.de/portfolio-item/geschaeftsfuehrerhaftung/
- Strafrecht Hamburg (Schneider || Mick): Insolvenzverschleppung, § 15a InsO. https://www.strafrecht.hamburg/insolvenzstrafrecht/insolvenzverschleppung/
- anwalt.de: Insolvenzverschleppung nach § 15a InsO: Wann Geschäftsführer sich strafbar machen. https://www.anwalt.de/rechtstipps/insolvenzverschleppung-nach-15a-inso-wann-geschaeftsfuehrer-sich-strafbar-machen-und-wie-sie-sich-schuetzen-269155.html
- Jens Reuter: Pflichten des Geschäftsführers in der Insolvenz der GmbH. https://jensreuter.legal/gmbh-insolvenz-pflichten-geschaeftsfuehrer/

- Bundesministerium der Justiz: Handelsgesetzbuch (HGB), § 325 Offenlegung. https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__325.html
- Bundesministerium der Justiz: Handelsgesetzbuch (HGB), § 335 Ordnungsgeldverfahren. https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__335.html
- dejure.org: § 30 GmbHG Kapitalerhaltung. https://dejure.org/gesetze/GmbHG/30.html
- JUHN Partner: Erstattungspflicht der Gesellschafter bei unzulässigen Auszahlungen einer GmbH. https://www.juhn.com/fachwissen/handelsrecht-gesellschaftsrecht/erstattungspflicht-gmbh-gesellschafter/
- OnlineBilanz: Kapitalerhaltung nach § 30 GmbHG. https://onlinebilanz.de/kapitalerhaltung-30-gmbhg-auszahlungsverbot-unterbilanz/
- OnlineBilanz: Offenlegung Jahresabschluss. https://onlinebilanz.de/offenlegung-jahresabschluss/
- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex: Kodex, Fassung 2022. https://www.dcgk.de/de/kodex.html
- Bundesministerium der Justiz: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 15 Übertragung von Geschäftsanteilen. https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/__15.htmlhttps://www.dcgk.de/de/kodex.html
- dejure.org: § 51a GmbHG Auskunfts- und Einsichtsrecht. https://dejure.org/gesetze/GmbHG/51a.htmlhttps://www.dcgk.de/de/kodex.html
- dejure.org: § 161 AktG Erklärung zum Corporate Governance Kodex. https://dejure.org/gesetze/AktG/161.htmlhttps://www.dcgk.de/de/kodex.html
- dejure.org: Rechtsprechung BGH, 09.12.2002 - II ZB 12/02. https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=09.12.2002&Aktenzeichen=II+ZB+12/02https://www.dcgk.de/de/kodex.html
- Haufe: GmbH-Gesellschafter: Haftungsrisiken, 4.2 Fallgruppe der Vermögensvermischung. https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/gmbh-gesellschafter-haftungsrisiken-42-fallgruppe-der-vermoegensvermischung_idesk_PI20354_HI1533784.htmlhttps://www.dcgk.de/de/kodex.html
- JUHN Partner: Durchgriffshaftung auf GmbH-Gesellschafter. https://www.juhn.com/fachwissen/handelsrecht-gesellschaftsrecht/durchgriffshaftung-auf-gmbh-gesellschafter/https://www.dcgk.de/de/kodex.html
- Kanzlei Neuendorff: Die Übertragung von Geschäftsanteilen bei der GmbH. https://www.kanzlei-neuendorff.de/blog/die-uebertragung-von-geschaeftsanteilen-bei-der-gmbh-ablauf-voraussetzungen-und-rechtliche-besonderheiten/https://www.dcgk.de/de/kodex.html
- NWB Urteile: BGH, Beschluss v. 07.07.2003 - II ZB 4/02. https://datenbank.nwb.de/Dokument/211256/https://www.dcgk.de/de/kodex.html
- SIKOSA: Rechte und Pflichten kommunaler Aufsichtsräte. https://www.sikosa.de/fileadmin/user_upload/Urteile/Rechte_und_Pflichten_kommunaler_AufsichtsrA_te.pdfhttps://www.dcgk.de/de/kodex.html

Fußzeilen zu den Quellen im Text

[1] Gesetz betreffend die GmbH (GmbHG), Rechtsnatur und Satzungsfreiheit (§ 13, § 45 GmbHG). Quelle: Bundesministerium der Justiz, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/

[2] Musterprotokolle für vereinfachte GmbH-Gründung. Quelle: Haufe, GmbH: Musterprotokoll. https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/gmbh-musterprotokoll_idesk_PI20354_HI2888790.html

[3] Musterprotokoll Anlage 1 zum GmbHG. Quelle: Bundesministerium der Justiz, GmbHG. https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/

[4] Online-Gründung und Digitalisierungsrichtlinie (EU) 2019/1151. Quelle: Heuking Kühn Lüer Wojtek, Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie. https://www.heuking.de/de/news-events/newsletter-fachbeitraege/artikel/gesetz-zur-umsetzung-der-digitalisierungsrichtlinie-online-gruendung-der-gmbh-und-anderes.html

[5] Online-Musterprotokoll, Anlage 2 zum GmbHG. Quelle: Bundesministerium der Justiz, GmbHG Anlage 2. https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/anlage_2.html

[6] Kritik an der Flexibilität des Online-Musterprotokolls. Quelle: Flick Gocke Schaumburg, Drei Jahre Online-Gründung. https://www.fgs.de/news-and-insights/blog/detail/drei-jahre-online-gruendung-die-unkomplizierte-alternative

[7] Stammkapital und Unternehmergesellschaft (§ 5 und § 5a GmbHG). Quelle: Bundesministerium der Justiz, GmbHG. https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/

[8] Gründungsphasen und Haftung (Vorgesellschaft, Vorbelastungshaftung). [bitte prüfen: Quelle mit Fundstelle ergänzen, z. B. Kommentarliteratur zu § 11 GmbHG und § 9 GmbHG]

[9] Vorrats- und Mantelgesellschaften, wirtschaftliche Neugründung. BGH, Beschluss vom 9. Dezember 2002, II ZB 12/02 (BGHZ 153, 158). Quelle: dejure.org, Rechtsprechung BGH, 09.12.2002 - II ZB 12/02. https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=09.12.2002&Aktenzeichen=II+ZB+12/02 sowie BGH, Beschluss vom 7. Juli 2003, II ZB 4/02 (BGHZ 155, 318). Quelle: NWB Urteile, BGH, Beschluss v. 07.07.2003 - II ZB 4/02. https://datenbank.nwb.de/Dokument/211256/

[10] MoPeG: Inkrafttreten am 1. Januar 2024, rechtsfähige GbR. Quelle: dhpg, MoPeG tritt am 1.1.2024 in Kraft. https://www.dhpg.de/de/newsroom/blog/mopeg-tritt-in-kraft

[11] Gesellschaftsregister, eGbR und Transparenzregister. Quelle: PwC Legal, MoPeG – Eintragung im Gesellschaftsregister. https://legal.pwc.de/de/news/fachbeitraege/mopeg-eintragung-von-gesellschaften-buergerlichen-rechts-im-gesellschaftsregister-ab-01-01-2024 sowie Heinemann & Partner, Streifzug durch das MoPeG. https://www.heinemann-und-partner.de/streifzug-durch-das-mopeg/

[12] Antragsfristen von drei Wochen (Zahlungsunfähigkeit) und sechs Wochen (Überschuldung). Quelle: IHK Darmstadt, Haftung bei Insolvenz der GmbH. https://www.ihk.de/darmstadt/produktmarken/recht-und-fair-play/wirtschaftsrecht/geschaefte-fuehren/rechte-und-pflichten-des-gmbh-geschaeftsfuehrers/gmbh-gf/haftung-2568408

[13] Objektive Lage und Pflicht des Organs. Quelle: Strafrecht Hamburg, Insolvenzverschleppung, § 15a InsO. https://www.strafrecht.hamburg/insolvenzstrafrecht/insolvenzverschleppung/

[14] Strafbarkeit, Berufsverbot und Entlastung. Quelle: Concepta, Insolvenzverschleppung GmbH. https://www.concepta-unternehmensberatung.com/ratgeber/insolvenzverschleppung-gmbh/ sowie Schiebe, Geschäftsführerhaftung im Insolvenzverfahren. https://schiebe.de/portfolio-item/geschaeftsfuehrerhaftung/

[15] Haftung ab materieller Insolvenzreife. Quelle: Schiebe, Geschäftsführerhaftung im Insolvenzverfahren. https://schiebe.de/portfolio-item/geschaeftsfuehrerhaftung/

[16] Haftung gegenüber Neugläubigern. Quelle: Handelsblatt Live, Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers. https://live.handelsblatt.com/haftungsrisiken-des-gmbh-geschaeftsfuehrers-in-der-insolvenz-der-bautraeger-gmbh/

[17] Kapitalerhaltung und Auszahlungsverbot (§ 30 GmbHG). Quelle: dejure.org, § 30 GmbHG Kapitalerhaltung. https://dejure.org/gesetze/GmbHG/30.html

[18] Erstattungspflicht nach § 31 GmbHG und Haftung des Geschäftsführers nach § 43 GmbHG. Quelle: JUHN Partner, Erstattungspflicht der Gesellschafter bei unzulässigen Auszahlungen einer GmbH.

https://www.juhn.com/fachwissen/handelsrecht-gesellschaftsrecht/erstattungspflicht-gmbh-gesellschafter/ sowie Onlinebilanz, Kapitalerhaltung nach § 30 GmbHG. https://onlinebilanz.de/kapitalerhaltung-30-gmbhg-auszahlungsverbot-unterbilanz/

[19] Deutscher Corporate Governance Kodex, Präambel und Stand der Fassung. Quelle: Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, Kodex. sowie § 161 AktG. Quelle: dejure.org, § 161 AktG. https://dejure.org/gesetze/AktG/161.htmlhttps://www.dcgk.de/de/kodex.html

[20] Offenlegungspflicht und Frist von zwölf Monaten (§ 325 Abs. 1a HGB). Quelle: Bundesministerium der Justiz, HGB § 325. https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__325.html

[21] Einreichung beim Unternehmensregister seit 2022. Quelle: OnlineBilanz, Offenlegung Jahresabschluss. https://onlinebilanz.de/offenlegung-jahresabschluss/

[22] Ordnungsgeld bei Verspätung (§ 335 HGB). Quelle: Bundesministerium der Justiz, HGB § 335. https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__335.html

[23] Durchgriffshaftung und Vermögensvermischung als Fallgruppe. Quelle: JUHN Partner, Durchgriffshaftung auf GmbH-Gesellschafter. https://www.juhn.com/fachwissen/handelsrecht-gesellschaftsrecht/durchgriffshaftung-auf-gmbh-gesellschafter/

[24] Vermögensvermischung als Fallgruppe der Durchgriffshaftung (BGH, Urteil vom 13.04.1994, II ZR 16/93, BGHZ 125, 366). Quelle: Haufe, GmbH-Gesellschafter: Haftungsrisiken, 4.2 Fallgruppe der Vermögensvermischung. https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/gmbh-gesellschafter-haftungsrisiken-42-fallgruppe-der-vermoegensvermischung_idesk_PI20354_HI1533784.html

[25] Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter (§ 51a GmbHG). Die Verweigerung ist nur bei zu besorgender gesellschaftsfremder Verwendung zulässig. Quelle: dejure.org, § 51a GmbHG. https://dejure.org/gesetze/GmbHG/51a.html

[26] Aufsichtsrat als Pflicht bei Mitbestimmung, z. B. bei einer GmbH mit mehr als 500 Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG). Quelle: SIKOSA, Rechte und Pflichten kommunaler Aufsichtsräte. https://www.sikosa.de/fileadmin/user_upload/Urteile/Rechte_und_Pflichten_kommunaler_AufsichtsrA_te.pdf

[27] Notarielle Form der Abtretung von Geschäftsanteilen (§ 15 Abs. 3 GmbHG). Quelle: Bundesministerium der Justiz, § 15 GmbHG. https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/__15.html

[28] Aktualisierung der Gesellschafterliste nach der Übertragung (§ 40 GmbHG). Quelle: Kanzlei Neuendorff, Die Übertragung von Geschäftsanteilen bei der GmbH. https://www.kanzlei-neuendorff.de/blog/die-uebertragung-von-geschaeftsanteilen-bei-der-gmbh-ablauf-voraussetzungen-und-rechtliche-besonderheiten/

[29] Ausnahmen für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife, die auch nach dem Gesetz erlaubt sind. Quelle: Jens Reuter, Pflichten des Geschäftsführers in der Insolvenz der GmbH. https://jensreuter.legal/gmbh-insolvenz-pflichten-geschaeftsfuehrer/

Passende Weiterbildungen finden Sie hier:

Weiterbildung zum Thema Recht

Finden Sie aus unserem erstklassigen Weiterbildungsangebot die für Ihre Bedürfnisse passende Fortbildung. Profitieren Sie von unseren maßgeschneiderten Seminaren und Lehrgängen mit erfahrenen, hochkarätigen Experten rund um das Thema Recht. Jetzt informieren.

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen.
Jetzt unverbindlich testen.

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als Inhouse-Training.
Jetzt individuelles Angebot anfordern.

Wir garantieren fachlich hochwertige Weiterbildung für Ihren Erfolg – unsere ISO-Zertifizierungen nach 9001 und 21001 unterstreichen dies. Jetzt informieren

FORUM · Institut für Management GmbH · Postfach 10 50 60 · 69040 Heidelberg · Germany
Telefon: +49 6221 500-500 · Fax: +49 6221 500-555 · www.forum-institut.de